

Info-Brief - August 2017

Liebe Leserinnen und Leser,
die „Sommerpause“ ist vorbei, Zeit für einen Info-Brief.
Hauptthema sind die aktuellen und künftigen Veränderungen
im Arbeitsrecht. Kurz vor der Wahl wurde eine
Vielzahl von Gesetzen verabschiedet, die nun ab
dem Sommer oder ab 1.1.2018 gelten. Die wichtigsten
Neuregelungen im Überblick.

Wir haben weiter Verstärkung bekommen und
freuen uns Frau Rechtsanwältin Runge
für die Bereiche Arbeitsrecht und Mietrecht
gewonnen zu haben!

Viel Freude und hoffentlich neue Erkenntnisse
beim Lesen.

Als PDF steht der Info-Brief unter
<http://www.thannheiser.de/thannheiser/arbeitnehmer/infos.html>
zum kostenlosen Download bereit.

Herzliche Grüße
vom Team Thannheiser

P.S.

Immer wieder kurze News auch hier:

Arbeitsrecht: <https://www.facebook.com/thannheiser.meinAnwalt/>

Mietrecht: <https://www.facebook.com/mieterhilfehannover/>

Waschpulver und Babynahrung im Geldkoffer statt Bargeld

LAG Hamm 16.08.2017 - 17 Sa 1540/16

Einer Sparkassenangestellten wurde gekündigt, weil der Verdacht bestand, dass sie 115.000,- € aus einem Geldkoffer durch Waschpulver und Babynahrung ersetzt habe.

Argumente der Sparkasse waren, dass sie den Geldkoffer unter Verletzung des 4-Augen-Prinzips allein geöffnet habe, dass es nach dem Vorfall auffällige finanzielle Transaktionen bei der Angestellten gege-

ben habe und für die Anforderung von 115.000,- € kein sachlicher Anlass bestand.

Die Angestellte bestritt die Vorwürfe.

In der 1. Instanz hat sie kein Recht bekommen, aber das LAG erklärte die Kündigung für unwirksam.

Allerdings meinte das LAG, dass der Arbeitgeber die erforderliche Anhörung der Angestellten nicht ordnungsgemäß durchgeführt habe und die Kündigung aus diesem formalen Grund unwirksam sei.



■ **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt

■ **Angelika Küper**
Rechtsanwältin

■ **Lothar Böker**
Rechtsanwalt + Mediator

■ **Vera Westermann**
Rechtsanwältin

■ **Christine Matern**
Rechtsanwältin

■ **Svenja Naumann**
Rechtsanwältin

■ **Carolin Runge**
Rechtsanwältin

☎ 0511 / 990 490

📄 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

Vorläufig versetzt oder vorläufig bleiben?

BAG 14.06.2017 – 10 AZR 330/16

Ein Beschäftigter hatte vor dem Arbeitsgericht gegen eine Versetzung von Dortmund nach Berlin geklagt und gewonnen. Das ArbG meinte, die Versetzung sei unbillig und er habe Anspruch auf einen Arbeitsplatz in Dortmund.

Der Arbeitgeber sieht das weiterhin anders und legte Revision beim Bundesarbeitsgericht ein.

Nun stellt sich die Frage, was passiert in der Zeit bis das BAG entschieden hat? Das kann ja manchmal Jahre dauern. Muss der Beschäftigte vorläufig nach Berlin oder darf er vorläufig in Dortmund bleiben?

Der 10. Senat des BAG meint, dass er der unbilligen Weisung nicht folgen muss und in Dortmund bleiben darf.

Aber der 5. Senat des BAG sah das bisher anders und meinte, dass der Beschäftigte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Weisung des Arbeitgebers folgen müsse und daher vorläufig in Berlin zu arbeiten hat (BAG 22.02.2012 - 5 AZR 249/11).

Nun hat der 10. Senat beim 5. Senat angefragt, ob dieser seine Meinung nicht ändern möchte. Warten wir ab, was dieser daraus macht.

Überstundenzuschläge bei Teilzeit

BAG 23.03.2017 - 6 AZR 161/16

Bisher galt, dass bei Teilzeitbeschäftigten die Mehrarbeit bis zur Grenze der wöchentlichen Vollzeit nie Überstunden und damit zuschlagspflichtig sein können. Wer also beispielsweise 30 Stunden pro

Woche arbeitet, hat bis zur Vollzeit von z.B. 40 Stunden zwar Mehrarbeit aber eben keine Überstunden.

Diese Rechtsprechung hat das BAG nun geändert. Basierend auf § 7 Abs. 8 Ziff. c 1. Alt. TVöD müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ungeplante Überstunden,
- die über die tägliche Arbeitszeit hinaus vom Schichtplan abweichen,
- vom Arbeitgeber angeordnet.

Dies sind zuschlagspflichtige Überstunden, auch wenn die Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten nicht überschritten wird.

Das BAG führt weiter aus, dass Teilzeitbeschäftigten entgegen § 7 Abs. 6 TVöD auch generell bereits bei Überschreitung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit Überstundenzuschläge zustehen, wenn diese Arbeitsstunden nicht nach den tariflichen Regeln ausgeglichen werden.

Freizeitausgleich für unionsrechtswidrige Zuviel Arbeit von Feuerwehrbeamten

BVerwG 21.07.2017 - 2 C 31.16 u.w.

Das BVerwG hat entschieden, dass Feuerwehrbeamte, die sich freiwillig bereit erklärt haben, über die Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche hinaus zu arbeiten, hierfür von ihren Dienstherrn Freizeitausgleich verlangen können.

Ein Entschädigungsanspruch in Geld entsteht danach, wenn der Arbeitgeber den Ausgleichsanspruch auf Freizeit nicht binnen Jahresfrist erfüllt.

Hintergrund ist, dass in Brandenburg nach Auffassung des BVerwG die nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie mögliche Ausnahmeregelung ("Opt-Out") von der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden (mit Einverständnis der Beamten) fehlerhaft umgesetzt sei.

Die Rechtsverordnungen verletzen danach offenkundig das in der EU-Arbeitszeitrichtlinie geregelte Nachteilsverbot, wonach keinem Arbeitnehmer Nachteile daraus entstehen dürften, dass er nicht bereit sei, mehr als 48 Stunden innerhalb eines Siebentageszeitraums zu arbeiten.

Zeckenbiss kein Dienstunfall

OVG NRW 19.07.2017 - 3 A 2748/15

Das OVG Münster hat entschieden, dass ein Beamter, der einen Zeckenbiss als Dienstunfall geltend machen will, beweisen muss, dass er sich den Zeckenbiss während des Dienstes zugezogen hat. Ansonsten gilt die Vermutung, dass es sich auch um einen Freizeitunfall gehandelt haben könnte.

Dabei hatte der Kläger geltend gemacht, dass er in einem Nachtdienst einem verunglücktem PKW-Fahrer im Wald zu Hilfe kam und sich dort vermutlich die Zecke aufhielt.

Ab Sommer 2017 neu:

Beschäftigtenrechte in der Fleischwirtschaft gestärkt

Große Konzerne haften, wenn sie Subunternehmer beauftragen, die ihre Mitarbeiter prekär beschäftigen oder die nur dem Anschein nach selbstständig sind. Arbeitszeiten müssen genau erfasst wer-

den, damit sie Sozialversicherungsbeiträge korrekt abführen können. Das Gesetz ist seit 25.07.2017 in Kraft.

Dauerüberlassung für DRK-Schwestern

Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) werden von der maximalen Überlassungsdauer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausgenommen. Dadurch können sie länger als 18 Monate an demselben Krankenhaus tätig sein. Die Änderung des DRK-Gesetzes ist seit 25.07.2017 in Kraft.

Ziel Entgeltgleichheit

Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch weniger als Männer. Das will das neue Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen ändern. Mehr Transparenz von Entgeltregelungen soll dazu beitragen, unmittelbare und mittelbare Entgeltdiskriminierungen zu erkennen und zu beseitigen.

Neue Berufskrankheiten anerkannt:

Bei den fünf Krankheiten handelt es sich um:

- Leukämie durch 1,3-Butadien,
- Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe,
- Fokale Dystonie bei Instrumentalmusikern,
- Ovarialkarzinom (Eierstockkrebs) durch Asbest und
- Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe.

Betroffene Berufsgruppen können sein: Beschäftigte in der Kunstkautschuk- und der Gummiindustrie hinsichtlich Leukä-

mie durch die Einwirkung von Butadien. Kehlkopfkrebs und Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe betrifft insbesondere Tätigkeiten, in der Aluminium- und Gießereiindustrie, tritt aber auch in anderen Berufsgruppen wie z.B. bei Schornsteinfegern oder Hochofenarbeitern auf. Die fokale Dystonie bei Instrumentalmusikern betrifft ausschließlich professionell Musizierende wie z.B. Orchestermusiker oder Musiklehrer. Betroffen vom Eierstockkrebs können Frauen sein, die früher in asbestverarbeitenden Betrieben tätig waren. Dies war insbesondere in der Asbesttextilindustrie wie z.B. in Asbestspinnereien, Asbestwebereien oder anderen Betrieben in der Hitzeschutzkleidung hergestellt wurde.

Die Betroffenen haben Anspruch auf Heilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Arbeitsunfähigkeit oder dauerhafter Erwerbsminderung können auch Ansprüche auf Geldleistungen bestehen.

Wirksamer Schutz vor Legionellen

Eine neue Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz regelt den hygienisch einwandfreien Betrieb von Kühlanlagen und ähnlichen Einrichtungen. Das dient dem Schutz vor Legionellen: Die Bakterien könnten sich andernfalls aus diesen Anlagen über Wassertropfen verbreiten und Lungenentzündungen verursachen. Die 42. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz trat am 19.08.2017 in Kraft.

Besserer Schutz vor Infektionen –

Meldepflichten ausbauen, Übertragungswege besser aufklären, Zusammen-

arbeit der Gesundheitsbehörden durch Digitalisierung erleichtern – das verbessert den Schutz vor Infektionen.

Bessere pflegerische Krankenhausversorgung

Das vorgenannte Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten regelt auch, dass künftig in Krankenhäusern Personaluntergrenzen in der Pflege gelten. Es ist seit 25.07.2017 in Kraft.

Ausblick auf 2018:

Mutterschutz

Ab 1. Januar 2018 soll das Mutterschutzgesetz (MuSchG) mehr Frauen als bisher schützen, ob in der Schule, in Ausbildung oder im Studium. Es verbessert den Kündigungsschutz und verpflichtet die Arbeitgeber nun deutlicher, Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine Schwangerschaft kein Aus für die Berufstätigkeit bedeuten muss. Außerdem gilt ein neues Genehmigungsverfahren für Nachtarbeit (leider ungünstiger als bisher).

Betriebliche Altersversorgung

Durch das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) sollen künftig auch Beschäftigte kleiner Unternehmen und geringfügig Beschäftigte Zugang zu einer Betriebsrente erhalten. Damit alle Beschäftigten möglichst viel Sicherheit und wenige Risiken haben, wurde das neue Sozialpartnermodell eingeführt. Es soll sicherstellen, dass die Bedingungen für betriebliche Altersversorgung zwischen

Arbeitgebern und Gewerkschaften auf gleicher Augenhöhe ausgehandelt werden.

Anmerkung:

Der Preis dafür ist, dass es keine Mindestverzinsung und keinen verbindlichen Sicherheitsbeitrag gibt.

Erwerbsminderungsrente

Wenn Menschen krankheitsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt arbeiten können, reichen die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Rentenpunkte oft nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Hier greift die Erwerbsminderungsrente, die künftig höher ausfallen wird. Denn: Ab 1. Januar 2018 wird die "Zurechnungszeit" schrittweise um drei Jahre verlängert. Bisher wurde die Rente für Erwerbsgeminderte so berechnet, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Von 2018 bis 2024 soll diese Zurechnungszeit schrittweise um drei Jahre verlängert werden – von 62 auf 65 Jahre.

Mindestlöhne ab 1.1.2018

- Allgemeiner Mindestlohn 8,84 €
- Elektrohandwerk 15,26 €
- Pflegebranche West 10,55 €, Ost 10,05 €

- P.S. Pflege ab 1.11.2017 West 10,20 € Ost 9,50 €

Mietrecht:

Photovoltaik auch für Mieter vorteilhaft

Auch Mieter sollen künftig vom Solarstrom auf dem Hausdach profitieren. Das soll Anreize für den Ausbau von Photo-

voltaikanlagen auf Wohngebäuden schaffen. Bei großen Wohnhäusern können Mieter damit etwa zehn Prozent ihrer Stromkosten sparen. Das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom ist seit 25.07.2017 in Kraft.

Verbraucherrecht

Neues Energielabel mit A bis G-Skala ab 01.08.2017 in Kraft

Die im Frühjahr 2017 auf EU-Ebene verabschiedete neue EU-Energielabel-Verordnung trat am 01.08.2017 in Kraft.

Damit werden die EU-Labels mit den verwirrenden A+++-Klassen wieder zurückgeführt auf eine leicht verständliche und klare A bis G-Skala.

Das Energielabel mit der Farbskala (grün = sehr effizient) bis rot (ineffizient) gilt seit 20 Jahren und informiert die Verbraucher bei mittlerweile über 16 Produkten von klassischen Haushaltsgeräten über Fernseher bis hin zu Heizkesseln über den Energieverbrauch.

Die Rahmenvorgaben der EU-Energielabel-Verordnung werden nun schrittweise auch für die einzelnen Produkte umgesetzt und konkretisiert. Bis Herbst 2018 werden als erstes die Verordnungen zu Waschmaschinen, Kühlschränken, Geschirrspülern, TV und Monitoren sowie Beleuchtung überarbeitet. Nach einer Umstellungszeit für die Hersteller von in der Regel einem Jahr werden die neuen Energielabel mit der Skala A bis G ab Ende 2019/Anfang 2020 verbindlich

SMS-Gebühren einer Bank teilweise unzulässig

BGH 25.07.2017 - XI ZR 260/15

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) klagte gegen eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kreissparkasse Groß-Gerau, wonach diese für die von ihr per **SMS** an die Kunden versandte TAN eine **Gebühr von zehn Cent** fordern darf. Der VZBV sah hierin eine unzulässige Benachteiligung des Kunden, da dieser für sein Online-Bankkonto ohnehin pauschal eine Kontogebühr von zwei Euro monatlich zahlen muss.

Der BGH übernahm dieser Argumentation des VZBV ausdrücklich nicht. Nach Auffassung des BGH hat ein Geldinstitut ein grundsätzlich berechtigtes Interesse, für Sonderleistungen wie die Übersendung einer SMS eine angemessene Gebühr außerhalb der pauschalen Kontoführungsgebühr in Rechnung stellen zu können.

Allerdings darf eine solche Gebühr nach Auffassung des Senats nur erhoben werden, wenn die übersandte TAN **tatsächlich genutzt** wird.

Verbot der telefonischen Beratung und Behandlung von Kassenpatienten

Sozialgericht München 20.07.2017 - S 2894/17 R

Einige Ärzte hatten sich zu einer "GOIN" GmbH und einem "Regionalen Praxisnetz Gesundheitsorganisation GO-IN" zusammengeschlossen, um eine **telefonische Beratung und Behandlung** von Kassen- und Privatpatienten anzubieten.

Der Internetauftritt von "GOINakut" verspricht kompetente Hilfe und Rat bei gesundheitlichen Beschwerden. Die telefo-

nische Beratung würde den Patienten das sichere Gefühl geben, jederzeit, also auch nachts oder an Feiertagen, überall Rat bei gesundheitlichen Beschwerden zu erhalten. Sie würde helfen, rasch den sinnvollsten Behandlungsweg zu ermitteln. Der Service sei rund um die Uhr verfügbar.

Das Sozialgericht meinte, dass die Formen der ambulanten Versorgung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zugelassen seien. Sobald ein Patient aufgrund der telefonischen Empfehlung auf einen Arztbesuch verzichte, sei der Tatbestand einer verbotenen ausschließlichen Fernbehandlung erfüllt.

Das gilt allerdings nicht für Privatpatienten.

Zu guter Letzt

Pauschalvergütungen für Ehrenämter sind sozialversicherungsfrei

Bundessozialgericht 16.8.2017 - B 12KR14/16R

Der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende der Kreishandwerkerschaft, muss von seinen monatlichen Aufwandsentschädigungen keine Beiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung zahlen.

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Auch wenn neben Repräsentationspflichten noch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, wenn diese unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

Das BSG stellte fest, dass Ehrenämter sich durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zweckes auszeichnen und sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen unterscheiden.